

Satzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Hase – Wasseracht

Landschafts- und Unterhaltungsverband Nr. 98

in Essen-Oldb., Landkreis Cloppenburg



in der am 01.01.2012 gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Dienstsiegel

I. Abschnitt: Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen, Verbandsschau

§ 2 Aufgabe
§ 3 Mitglieder
§ 4 Unternehmen, Plan
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
§ 7 Verbandsschau

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Organe des Verbandes
§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
§ 11 Amtszeit des Ausschusses
§ 12 Sitzungen des Ausschusses
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes
§ 15 Wahl des Vorstandes
§ 16 Amtszeit des Vorstandes
§ 17 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers
§ 18 Aufgaben des Vorstandes
§ 19 Sitzung des Vorstandes
§ 20 Beschließen im Vorstand
§ 21 Geschäftsführer
§ 22 Dienstkräfte
§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Reisekosten

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 25	Haushaltsplan
§ 26	Nichtplanmäßige Ausgaben
§ 27	Rechnungslegung und Prüfung
§ 28	Entlastung des Vorstandes
§ 29	Beiträge
§ 30	Beitragsverhältnis
§ 31	Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 32	Hebung der Verbandsbeiträge
§ 33	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen
§ 34	Vorausleistung
§ 35	Sachbeiträge

IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 36	Zwangsvollstreckung
§ 37	Rechtsbehelfe
§ 38	Anordnungsbefugnis

V. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 39	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 40	Änderung der Satzung

VI. Abschnitt: Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 41	Aufsicht
§ 42	Zustimmung zu den Geschäften
§ 43	Verschwiegenheitspflicht
§ 44	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Der Verband führt den Namen „Hase-Wasseracht“. Er hat seinen Sitz in Essen im Landkreis Cloppenburg.
- (2) Der Verband ist als gesetzlicher Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507), ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Gebiet des Verbandes ist das Niederschlagsgebiet der Hase vom Bünne-Wehdeler-Grenzkanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoorkanal. Es umfasst ferner das Gebiet, in dem die Unterhaltungsaufgaben für Gewässer II. Ordnung durch das Niedersächsische Wassergesetz von der Hase – Wasseracht auf die Unterhaltungsverbände Nr. 97 und Nr. 99 übergegangen sind.
Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte.
- (5) Der Verband führt ein kreisrundes Dienstsiegel mit dem Inhalt „Hase – Wasseracht – UHV 98 – und den Wappen der Landkreise Cloppenburg und Vechta.

(WVG §§ 1, 3, 6)



I. Abschnitt: Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen, Verbandsschau

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. das Wasser aus dem Verbandsgebiet abzuleiten, dazu Gewässer auszubauen, zu ändern, zu beseitigen, einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung,

2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden-, und Naturschutz,
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind zu den Aufgaben § 2 Nr. 1 bis 3

- Die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen. In den Landkreisen Osnabrück, Emsland und Vechta jedoch nur, soweit sie nicht im Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände „Artländer Melioration“, „Östliches Herbergerfeld“, „Westliches Herbergerfeld“, „Westrumer Polder“ und „Neuenkirchener Wasseracht“ liegen (dingliche Mitglieder).

Die Wasser – und Bodenverbände:

„Artländer Melioration“

„Westrumer Polder“

„Neuenkirchener Wasseracht“

„Östliches Herbergerfeld“

„Westliches Herbergerfeld“

für ihre zum Unterhaltungsverband Nr. 98 gehörenden Verbandsflächen.

(§ 1 Abs. 4)

(2) Mitglieder zu den Aufgaben § 2 Nr. 4

- Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder)
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt und erleichtert

(3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband:
- die zur Herstellung, Unterhaltung, Umgestaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern II.- und III. Ordnung (einschließlich Anlagen) auszuführen, soweit diese im Wasserzugsregister des Verbandes stehen. Ausgenommen die Unterhaltung (nebst Anlagen), die gemäß § 67 NWG vom Land Niedersachsen durchgeführt wird.
 - Gewässer, Schöpfwerke und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - die zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen erforderlichen kulturbautechnischen Maßnahmen auf den zum Verband gehörenden Flächen auszuführen,
 - die zur Herstellung und Unterhaltung von Gewässerrandstreifen notwendigen Arbeiten durchzuführen,
 - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (2) Der Verband hat folgende Unterlagen über die von ihm zu unterhaltenden Gewässer II. und III. Ordnung aufzustellen:
1. Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die laufende Nummer des amtlichen Verzeichnisses, die Namen und Längen der Gewässer enthält.
 2. Bestandspläne mit Eintragung der genannten Gewässer mit Namen.
- (3) Die Durchführung des Verbandsunternehmens ergibt sich aus den dafür aufgestellten Plänen.

Je eine Ausfertigung des Verzeichnisses wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Zu dem Verzeichnis gehört der entsprechende Bestandsplan. Das Verzeichnis ist auf dem Laufenden zu halten.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Die Vertreter des Verbandes dürfen die Grundstücke der Mitglieder jederzeit betreten, die für das Unternehmen

benötigten Stoffe (Steine, Erde, Soden usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland, oder Gewässer sind, wenn ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 36)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers mit seinen Anlagen nicht beeinträchtigt wird und das Ufer nicht beschädigt wird.
- (2) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,0 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.
- (3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an den Verbandsgewässern gelegenen Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind verpflichtet, Einfriedungen bis 1,20 m Höhe mindestens 1,0 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Die Durchfahrt ist 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen.
- (4) Die Anlage offener Tränkstellen in und an den Verbandsgewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (5) Für Brücken, Wege und Straßenüberfahrten und Grundstücksüberwegungen sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig. Bei Rohrleitungen obliegt die Unterhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.
- (6) Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. In Fällen, in denen der Einsatz von Großgeräten erforderlich wird, kann der Verband einen Räumstreifen von 5,00 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen. In diesem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Zierpflanzen nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.

- (7) Jedes Mitglied ist dem Verband zum entschädigungslosen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus dem Gewässer verpflichtet.
- (8) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (9) Dräne sind vor der Einmündung in ein Verbandsgewässer auf einer Länge von 10,00 m – parallel zur oberen Böschungskante gemessen – zur Sicherung der Böschung wasserdicht mit geschlossenen Rohren zu verlegen. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von min. 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen und der Regelzeichnung des Verbandes entsprechen, so herzustellen und ausreichend zu befestigen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (10) Die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung ist unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich diese Entfernung von der äußeren Bauwerkskante. Unrechtmäßig errichtete bauliche Anlagen sind zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
- (11) Innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt.
- (12) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt.
- (3) In mindestens einem Schaubezirk sind die Verbandsgewässer sowie die dazu gehörigen Anlagen, einmal jährlich zu schauen. Die Gewässer III. Ordnung sowie die dazugehörenden Anlagen, sind nach Bedarf zu schauen.

- (4) Der Verbandsausschuss bestimmt die Schaubeauftragten. Der Verbandsvorsteher, oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter, leitet die Verbandsschau.
- (5) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die wasserwirtschaftlichen und die landwirtschaftlichen Behörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (6) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Grundsätze der Beitragshebung und – bemessung,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Wahl der Schaubeauftragten,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss in Wahlbezirken (siehe Abs. 4). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und, soweit Wasser- und Bodenverbände Verbandsmitglieder sind, die von diesen benannten Personen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe für mehr als 3 Verbandsmitglieder stimmen.
- (4) In den unten aufgeführten Wahlbezirken wird die folgende Anzahl von Ausschussmitgliedern gewählt:

Wahlbezirk 1:

Die zum Verband gehörenden Teile der Stadtgemeinde Cloppenburg und der Gemeinde Emstek,

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

Wahlbezirk 2:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Essen und der Samtgemeinde Artland, hier nur Teile der Gemarkungen Quakenbrück und Essen sowie das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Östliches Herbergerfeld“

..... 2 Ausschussmitglieder
2 Stellvertreter

Wahlbezirk 3:

Die zum Verband gehörenden Teile der Stadtgemeinde Lönigen, der Samtgemeinde Herzlake, hier nur Teile der Gemarkungen Westrum und Aselage und der Samtgemeinde Artland, hier nur die Teile der Gemarkungen Borg, Bottorf und Herbergen – Menslage, außer das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Östliches Herbergerfeld“

..... 2 Ausschussmitglieder
2 Stellvertreter

Wahlbezirk 4:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Cappeln,

..... 2 Ausschussmitglieder
2 Stellvertreter

Wahlbezirk 5:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Lastrup,

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

Wahlbezirk 6:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinden Goldenstedt und Visbek,

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

Wahlbezirk 7:

Die zum Verband gehörenden Teile der Stadtgemeinde Vechta, ohne die Gemarkung Langförden,

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

Wahlbezirk 8:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Bakum und der Stadtgemeinde Vechta, hier nur der Teil der Gemarkung Langförden,

..... 2 Ausschussmitglieder
2 Stellvertreter

Wahlbezirk 9:

Die zum Verband gehörenden Teile der Stadtgemeinde Lohne,

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

Wahlbezirk 10:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Dinklage,

..... 2 Ausschussmitglieder
2 Stellvertreter

Wahlbezirk 11:

Die zum Verband gehörenden Teile der Samtgemeinde Artland, hier nur Teile der Gemarkung Wehdel und Grönloh und der Samtgemeinde Bersenbrück, hier nur Teile der Gemarkung Helle,

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

Wahlbezirk 12:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinden Steinfeld und Damme,

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

Wahlbezirk 13:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Holdorf und der zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

..... 1 Ausschussmitglied
1 Stellvertreter

- (5) Der Verbandsvorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachungen gem. § 39 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (6) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (7) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Jeder Mindestbeitragszahler hat ein Stimmrecht, das seinem Mindestbeitrag entspricht.
- (8) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand, können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (10) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (11) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (12) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
Der Aufsichtsbehörde ist eine Durchschrift der Niederschrift vorzulegen.

(WVG § 49)

§ 11 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt an seine Stelle für die restliche Zeit sein Stellvertreter. Scheidet ein Stellvertreter aus, bleibt die Position für die verbleibende Amtszeit unbesetzt. Sind ein Ausschussmitglied und sein Stellvertreter ausgeschieden, sind diese Positionen entsprechend § 10 durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 12 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer verhindert ist, hat dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen. Vorstandsmitglieder sowie wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Behörden können eingeladen werden.

- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Der Ausschuss kann in der jeweiligen Sitzung eine andere Regelung beschließen. Teilnehmenden Vorstandsmitgliedern und Behörden ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, bei Satzungsänderungen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 der Verbandssatzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand hat drei stellvertretende Mitglieder, die zu den Vorstandssitzungen geladen werden. An die Stelle eines verhinderten Vorstandsmitgliedes tritt ein Stellvertreter, der bei der Vorstandssitzung zu bestimmen ist.
- (3) Der Vorsteher des Verbandes und die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter, müssen Mitglieder des Verbandes sein.
An ihrer Stelle ist wählbar, wer den Hof bewirtschaftet, wenn es sich um den Ehegatten, Verwandten bis zum zweiten Grade oder Schwiegerkinder handelt.

(WVG § 52)

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden sowie deren Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter in der ersten Sitzung nach der Wahl durch Handschlag. Er selbst wird anschließend durch seinen Stellvertreter verpflichtet. Für die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter gilt das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 BGLB. I S. 547)
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1995.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit nach § 15 ein Nachfolger zu wählen.
Der Ausschuss kann beschließen, von Satz 1 abzuweichen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten,
 - die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 - die Einstellung, Entlassung und Vergütung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Rechnungsführers,
 - den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 10.000,- Euro verpflichten,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(WVG § 54)

§ 19 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen können die wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Behörden eingeladen werden.

- (2) Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann in der jeweiligen Sitzung eine andere Regelung beschließen. Teilnehmenden Behörden ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 56)

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 der Verbandssatzung entsprechend.

(WVG § 56)

§ 21 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.
- (3) Die Rechtsverhältnisse eines beamteten Geschäftsführers bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.
Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher.
Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorstand.

(WVG § 57)

§ 22 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Rechnungsführer und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.
- (2) Der Verband kann Beamte auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit und Ehrenbeamte haben. Die Rechtsverhältnisse dieser Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.
Dienstvorgesetzter der Beamten ist der Geschäftsführer, oberste Dienstbehörde ist der Verbandsvorstand.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften vertritt der Geschäftsführer den Verband. Im Verhinderungsfall haben die Stellvertreter die gleiche Befugnis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige – ausgenommen der Verbandsvorsteher – erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine Fahrtkostenerstattung und eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalls;

(WVG § 52)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 27 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorsteher gibt dann die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 28 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme

hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 29 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 30 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder des Unterhaltungsverbandes Nr. 98 im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Unterhaltungsverband gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und für Ausbauaufgaben verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes – Hase-Wasseracht – im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Wasser- und Bodenverband gehörenden Grundstücke.
- (3) Jedes Meliorationsgebiet wird zu besonderen Beitragsleistungen herangezogen. Für Meliorationsmaßnahmen werden in Höhe der tatsächlich dem Verband entstandenen Ausbaurkosten Beiträge von den Eigentümern der im Meliorationsgebiet liegenden Grundstücke flächengleich gehoben.
- (4) Für Maßnahmen zum Schutz der Pflege der Natur und Landschaft werden von den beitragspflichtigen Mitgliedern dieser Maßnahmen Beiträge in Höhe der tatsächlich dem Verband entstandenen Kosten gehoben.
- (5) Soweit sich die Kosten der Gewässerunterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert, hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Verband die Mehrkosten zu ersetzen oder abzulösen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleitung von Abwässern bzw. durch zusätzliche Wasserführung erschwert oder die unter § 6 aufgeführten Beschränkungen nicht beachtet. Die Kostenhöhe wird vom Verband nach tatsächlichen Mehrkosten gemäß § 75 NWG festgesetzt. Werden die Mehrkosten durch Erschwernisse gleicher Art verursacht, können stattdessen

auch jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten festgesetzt werden. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

- (6) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,-- Euro erhoben.
- (7) Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung sind.

(WVG § 30)

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung im, auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen.
- (2) Auf Antrag des Mitglieds können die Flächen dieses Mitglieds für die Beitragsveranlagung zusammengefasst werden.
- (3) Unbeschadet dessen, wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 33

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen

Die Beiträge können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Beitragsschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Härtereregungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(WVG § 28)

§ 34

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab.

(WVG § 32)

§ 35

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 31. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 36

Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden öffentlich - rechtlichen Forderungen des Verbandes, können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 37 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 38 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NWwVG) vom 02. Juni 1982 in den zurzeit gültigen Fassungen.

V. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird in den Tageszeitungen, die in dem Teil des Verbandsgebietes verbreitet sind, auf den sich die Bekanntmachung bezieht. (Münsterländische Tageszeitung, Oldenburgische Volkszeitung, Bersenbrücker Tagesblatt, Meppener Tagespost).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 40 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

VI. Abschnitt: Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 41 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cloppenburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 42 Zustimmung zu den Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehn, die über 50.000,-- Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Es gelten die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18. Januar 1964 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Anlage 1

Veranlagungsregeln der Hase - Wasserrecht für Erschwernisbeiträge

Gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz und § 30 Abs. 7 der Verbandssatzung hebt die Hase-Wasserrecht folgende Erschwernisbeiträge:

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470

Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion ¹ Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502

Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602

Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)

Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330

Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsfächen).	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620

Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbe- fläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleis- tungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400

Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100

Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200

Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,	42010

	- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.“

b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Hase – Wasserrecht
Essen, den 29.03.2012
Kolbeck
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung und die 1. - 3. Änderung der Satzung wurden vom Landkreis Cloppenburg gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.